## Festlegung von Endkundenpreisen für Anrufe bei (0)137er Rufnummern für Massenverkehrsdienste zum 01.04.2022

 Auf der Grundlage von § 123 Abs. 7 Telekommunikationsgesetz vom 23.06.2021 (BGBI I, S. 1858; TKG) werden für Anrufe bei (0)137er Rufnummern für Massenverkehrsdienste folgende Endkundenpreise (incl. MwSt.) festgelegt:

	Preis pro Minute	Preis pro Anruf
(0)137-1 (0)137-5	-	14 ct
(0)137-2 (0)137-3 (0)137-4	14 ct	-
(0)137-6	-	25 ct
(0)137-7	-	1€
(0)137-8 (0)137-9	-	50 ct

- 2. Die Festlegung nach Ziffer 1 gilt ab dem 01.04.2022.
- 3. Mit Geltung der Festlegung nach Ziffer 1 wird die Amtsblatt-Verfügung Nr. 45/2007 aufgehoben.
- 4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am 09.12.2021, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben.

## Begründung

Diese Allgemeinverfügung beruht auf § 123 Abs. 7 Telekommunikationsgesetz (vom 23.06.2021; BGBI I, S. 1858; TKG). Diese Vorschrift lautet:

"Soweit für […] Massenverkehrsdienste […] die Tarifhoheit bei dem Anbieter des Anrufers liegt und deshalb unterschiedliche Entgelte für Verbindungen gelten würden, legt die Bundesnetzagentur nach Anhörung der betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände zum Zweck der Preisangabe und Preisansage nach den §§ 109 und 110 jeweils bezogen auf bestimmte Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche den Preis netzübergreifend für sämtliche Anbieter fest. […]"

1. Die Voraussetzungen nach § 123 Abs. 7 TKG für diese Preisfestlegung liegen vor. Bisher ist mit der Verfügung 45/2007 vom 15.08.2007 (Amtsblatt 16/2007) eine Preisfestlegung nur für Anrufe aus Festnetzen an (0)137er-Rufnummern für Massenverkehrsdienste erfolgt. Die Endkundenpreise aus Mobilfunknetzen werden bislang vom Anbieter des Anrufers festgelegt, so dass zwischen Anrufen aus dem Festnetz und aus dem Mobilfunk unterschiedliche Entgelte verlangt werden. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen derartige Preisdifferenzierungen aber vollständig aufgegeben werden, indem die Preise netzübergreifend für sämtliche Anbieter festgelegt werden. Dies zeigt die Gesetzesbegründung zu der Vorschrift (siehe Bundestag Drucksache 19/26108 vom 25.01.2021, S. 328):

"Absatz 7 basiert auf dem bisherigen § 67 Absatz 2. Anders als bisher legt die Bundesnetzagentur künftig den Preis für Premium-Dienste, Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste und Service-Dienste, bei denen die Tarifhoheit bei dem Anbieter des Anrufers liegt, netzübergreifend für sämtliche Anbieter fest. Die Differenzierung zwischen Verbindungen aus dem Festnetz und dem Mobilfunk wird vollständig aufgegeben. Derzeit bestehen keine Gründe, die ein Festhalten an der Differenzierung rechtfertigen würden."

- 2. Die hier vorgenommene Preisfestlegung dient auch den Zwecken der Preisangabe und Preisansage, wozu gemäß § 109 und § 110 Abs. 3 TKG Anbieter von Massenverkehrsdiensten verpflichtet sind. Denn hierdurch wird es möglich, bei den Preisangaben und Preisansagen die jeweils geltenden Entgelte konkret anzugeben und damit eine vollständige Preistransparenz für die Anrufer zu schaffen. Das war zuvor bei Anrufen aus dem Mobilfunknetz nicht möglich.
- 3. Die Preisfestlegung erfolgt nach einer öffentlichen Anhörung aller Marktbeteiligten, die mit der Mitteilung 186/2021 vom 30.06.2021 (Amtsblatt 12/2021) eingeleitet wurde. Darin hatte die Bundesnetzagentur ihr Vorhaben erklärt, am 08.12.2021 eine Festlegung der Endkundenpreise für Anrufe an (0)137er Rufnummern vorzunehmen, indem die bisher nur für Anrufe aus dem Festnetz geltenden Preise ab dem 01.12.2021 einheitlich für Anrufe aus allen Netzen gelten sollten. Da einerseits die Aufhebung der Preisdifferenzierung gemäß dem gesetzgeberischen Auftrag möglichst frühzeitig mit Inkrafttreten des § 123 Abs. 7 TKG am 01.12.2021 (vgl. Artikel 61 des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes vom 23.06.2021; BGBI I, S. 1981) wirksam werden sollte, andererseits den Betroffenen hinreichend Zeit zur Vorbereitung und Umsetzung dieser Regelung eingeräumt werden musste, sollte die geplante Maßnahme im Wege einer Vorankündigung deutlich vor dem Inkrafttreten des novellierten TKG bekanntgemacht werden.

Nachdem die zur Anhörung eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet wurden, wurde diese Vorankündigung in der Mitteilung 215/2021 vom 11.08.2021 (Amtsblatt 15/2021) bekanntgemacht.

Dabei wurde dem Anliegen Rechnung getragen, einen späteren Zeitpunkt für die Wirksamkeit dieser Preisfestlegung zu bestimmen, weil die Unternehmen aufgrund der TKG-Novellierung in einem kurzen Zeitfenster bis zum 01.12.2021 bereits zahlreiche Vorgaben umzusetzen hätten. Es erschien angemessen, diese Belastungssituation zu berücksichtigen und daher die Wirksamkeit der Preisfestlegung auf den 01.04.2022 zu verlegen.

Im Übrigen waren keine konkreten, belastbaren Einwände vorgebracht worden, wonach die vorgesehene Vereinheitlichung der Preise als nicht geeignet zu bewerten gewesen wäre. Angesichts des klaren gesetzgeberischen Willens, die bisherige Preisdifferenzierung möglichst ohne Zeitverzug zu beseitigen, war die Preisfestlegung folglich wie angekündigt vorzunehmen. Schließlich wurde angekündigt, dass die Preisfestlegung am 08.12.2021 öffentlich bekannt gemacht und als Tag der öffentlichen Bekanntgabe der 09.12.2021 bestimmt werden solle.

- 4. Mit der Wirksamkeit dieser Preisfestlegung verlieren die zuvor festgelegten Preise ihre Gültigkeit, daher wird die Amtsblatt-Verfügung Nr. 45/2007 entsprechend aufgehoben.
- 5. Diese Maßnahme ist verhältnismäßig.

Sie ist geeignet, da sie den gesetzlichen Auftrag, die Preisdifferenzierung zu beenden, im Hinblick auf die (0)137er Rufnummern für Massenverkehrsdienste erfüllt. Sie ist auch erforderlich, da keine alternativen Maßnahmen zur Verfügung stehen. Sie ist zudem verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Gesetzgeber hat in seiner Begründung zu § 123 Abs. 7 TKG grundsätzlich festgestellt, dass keine Gründe für die Preisdifferenzierung für Anrufe aus dem Festnetz einerseits und aus den Mobilfunknetzen andererseits bestehen. In der Anhörung wurden keine Einwände vorgebracht, die diesen Befund evtl. erschüttert und eine anderslautende Preisfestlegung erfordert hätten. Allerdings ist es nachvollziehbar, dass die Unternehmen wegen der Umsetzung der Vorgaben aus der TKG-Novelle bereits belastet sind. Daher wird – wie erbeten – die Geltung der Preisfestlegung auf einen späteren Zeitpunkt, und zwar auf den 01.04.2022 bestimmt. Diese Fristbestimmung erscheint angemessen, um den Unternehmen die erforderliche Entlastung in zeitlicher Hinsicht zu gewähren, ohne die Aufhebung der Preisdifferenzierung unnötig zu verzögern. Mit der Vorankündigung vom 11.08.2021 wurde der Inhalt dieser Preisfestlegung zudem mit einem hinreichenden zeitlichen Vorlauf bekannt gegeben, so dass die Betroffenen rechtzeitig unterrichtet wurden, um die erforderlichen Vorbereitungen zeitgerecht in die Wege zu leiten.

6. Gemäß § 210 Satz 3 TKG gilt eine Allgemeinverfügung der Bundesnetzagentur zwei Wochen nach der Bekanntmachung in ihrem Amtsblatt als bekannt gegeben, worauf in der Bekanntmachung hinzuweisen ist. § 210 Satz 4 TKG ordnet aber die entsprechende Geltung des § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) an. Danach kann in einer Allgemeinverfügung ein von dieser Zwei-Wochen-Frist abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende bestimmt werden.

Auf dieser Rechtsgrundlage wird in dieser Allgemeinverfügung der 09.12.2021 als Tag der öffentlichen Bekanntgabe bestimmt, da am 08.12.2021 die Veröffentlichung und Bekanntmachung gemäß § 210 Satz 1 und 2 TKG bewirkt wird. Mit der Bestimmung des Bekanntgabedatums unter Punkt 4 des Tenors erfolgt zugleich ein Hinweis auf den Tag der Bekanntgabe im Sinne des § 210 Satz 3 TKG.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

113 3825